

Arbeitsförderungsrecht

Bundesagentur für Arbeit muss auch über den Sperrzeitbeginn belehren

§ 159 SGB III

Eine wirksame Rechtsfolgenbelehrung nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung) erfordert eine Belehrung auch über den Beginn der angedrohten Sperrzeit. Ein pauschaler Hinweis in einem Merkblatt reicht nicht aus, insbesondere wenn es keine Angaben zum Beginn einer Sperrzeit enthält. (Redaktioneller Leitsatz)

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23.6.2021 – L 11 AL 95/19, BeckRS 2021, 18088

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten um den Eintritt einer 3-wöchigen Sperrzeit bei Arbeitsablehnung.

Der Kläger unterließ es, sich auf einen Vermittlungsvorschlag (VV) der beklagten Bundesagentur für Arbeit (BA) zu bewerben. Er vertrat die Ansicht, die Stelle sei für ihn nicht geeignet gewesen. Hätte er gewusst, dass eine Nichtbewerbung zu einer Sperrzeit führen würde, hätte er dennoch eine Bewerbung abgegeben. Der VV enthält eine Rechtsfolgenbelehrung (RFB). Dort heißt es ua wörtlich: „Wenn Sie ohne wichtigen Grund [...] das Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses durch ihr Verhalten verhindern [...], tritt eine Sperrzeit ein [...]. Während der Sperrzeit ruht ihr Anspruch auf Leistungen [...]. Hinweise dazu, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Alg erworben wird und wann eine Sperrzeit eintritt, enthält das „Merkblatt für Arbeitslose, Ihre Rechte – Ihre Pflichten“. [...]“. Die BA verhängte daraufhin eine Sperrzeit. Sie verwies ua auf die Erläuterungen in ihrem Merkblatt. Das SG gab der Klage statt.

Entscheidung

Das LSG bestätigte diese Auffassung. Mangels wirksamer RFB sei keine Sperrzeit eingetreten, so dass das SG die angefochtenen Bescheide zu Recht aufgehoben habe.

Nach Ansicht des LSG komme eine Sperrzeit nur dann in Betracht, wenn die Belehrung über die Rechtsfolgen konkret, richtig, vollständig und verständlich sei. Die RFB habe eine Aufklärungs- und Warnfunktion. Sie müsse sich auch auf den Beginn der angedrohten Sperrzeit beziehen. Ein allgemeiner Hinweis auf den Inhalt eines Merkblattes reiche nicht aus. Denn das Merkblatt enthalte unter dem Stichwort „Sperrzeit“ keine Ausführungen über den Beginn einer Sperrzeit bei einer Arbeitsablehnung. Hierüber hätte die BA den Kläger zwingend informieren müssen. Dass es Schwierigkeiten bei der datumsmäßigen Festlegung geben könne, sei zwar allgemein bekannt. Ein konkretes Datum müsse die BA daher auch nicht benennen. Dem Merkblatt fehle gleichwohl – so das LSG – jegliche Belehrung über den Zeitpunkt, an dem die angedrohte Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung beginne. Das führe dazu, dass die RFB unwirksam sei.

Die Revision wurde vom LSG nicht zugelassen. Der Senat verwies hier auf die Rechtsprechung des BSG zur RFB bei einer Sanktion nach § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Danach sei nicht nur über die Dauer der zu erwartenden Leistungsein-

schränkung, sondern auch über deren Beginn zu belehren (BSG, 18.2.2010, B 14 AS 53/08 R).

Für die Praxis

Der Rechtsstreit wirft die (entscheidungerhebliche) Rechtsfrage auf, ob die zur Festsetzung einer Sperrzeit bei Arbeitsablehnung erforderliche RFB auch über den genauen Beginn der Sperrzeit informieren muss.

Das LSG bejaht diese Frage mit überzeugenden Argumenten. Es verweist hier ua auf die vergleichbare RFB nach § 31 SGB II und die Rechtsprechung des BSG zum Grundsicherungsrecht (BSG, 18.2.2010, B 14 AS 53/08 R) sowie seine eigene strenge Rechtsprechung zu den Anforderungen einer RFB bei einer Sperrzeit aufgrund eines Meldeversäumnisses (LSG Niedersachsen-Bremen, 8.5.2018, L 11 AL 67/16 NZB).

Gleichwohl wäre es sinnvoll gewesen, die Revision zuzulassen. Denn es geht hier um eine grundsätzliche Rechtsfrage, deren Bedeutung weit über den zu entscheidenden Einzelfall hinausreicht. Die Verwendung von RFB ohne eine Information über den Sperrzeitbeginn ist gängige Praxis bei der BA. Entsprechende RFB kommen bundesweit zum Einsatz und gehören zum Tagesgeschäft der BA. Dies gilt nicht nur – wie hier – bei einem versicherungswidrigen Verhalten nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III, sondern bei allen in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-9 abschließend geregelten Fällen.

Die aufgezeigte Frage von grundsätzlicher Bedeutung ist auch klärungsbedürftig, weil der für das Arbeitsförderungsrecht zuständige 11. Senat des BSG bis dato zu diesem Problemkreis noch nicht Stellung genommen hat. Zwar hat der 11. Senat bereits zu den Anforderungen an die RFB für Sperrzeit bei Meldeversäumnis (§ 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB III) Ausführungen gemacht und angedeutet, dass zu einer ordnungsgemäßen RFB auch der Beginn der Sperrzeit wegen Meldeversäumnis gehören soll (BSG, 25.8.2011, B 11 AL 30/10 R, Rn. 16). Zudem ist in der dortigen Entscheidung ein Vorschlag gemacht worden, wie eine solche Belehrung lauten könne (BSG, 25.8.2011, B 11 AL 30/10 R, Rn. 16). Gleichwohl kann nicht geschlussfolgert werden, dass die knappen Ausführungen des BSG für sämtliche Sperrzeittatbestände in § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-9 SGB III verallgemeinerungsfähig sind, also auch für § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III gelten.

Selbst das LSG Niedersachsen-Bremen hat aus der soeben zitierten Entscheidung des BSG in seiner „alten“ Entscheidung keine Übertragbarkeit für alle anderen Sperrzeittatbestände abgeleitet, sondern „nur“ die Frage der Belehrung zum Beginn der Sperrzeit bei einem Meldeversäumnis im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde als nicht mehr klärungsfähig eingestuft (LSG Niedersachsen-Bremen, 8.5.2018, L 11 AL 67/16 NZB, Rn. 18, 19). Das LSG Berlin-Brandenburg hat in einer früheren Entscheidung das Problem zwar gesehen, gleichwohl die Frage der zwingend notwendigen Belehrung über den Beginn der Sperrzeit bei einem Meldeversäumnis offengelassen (LSG Berlin-Brandenburg, 22.8.2018, L 18 AL 76/17, Rn. 22). Die Beantwortung der aufgezeigten Frage von grundsätzlicher Bedeutung ergibt sich auch nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus